

SATZUNG der Turnvereinigung Oberbexbach 1894 e.V. vom 18.03.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Turnvereinigung Oberbexbach 1894 e.v.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bexbach-Oberbexbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied des Saarländischen Landessportverbandes.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen **und** Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände/Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der **Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s**. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Juristische Personen

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),

soweit eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitritts-Satzung keine abweichende Regelung enthält.

1. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die **Vereinssatzung** anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen der Vorstandschaft und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach der jeweils geltenden Verbandssatzung des Landessportverbands zu beachten.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag **des Turnrats durch** die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Hiergegen kann der Antragsteller Widerspruch beim Turnratsvorsitzenden zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit dann endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahr zulässig**.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder **Verbandsrichtlinien**.
- **wegen** massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens Widerspruch beim Turnratsvorsitzenden zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit **einfacher Stimmenmehrheit** beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, freiwillige Beitragszahlungen sind jedoch möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Turnrat und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Turnrat 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Sie wählen den Turnrat, siehe § 10 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Turnrat
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Gesamtvorstand

§ 7 Mitglieder - Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geb. Dat., Bankdaten, Rufnummern, Mailadresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des saarländischen Turnerbundes, und des Landessport-Verbandes muss die Turnvereinigung Oberbexbach 1894 e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geb. Dat., u. Funktion) an den saarländischen Turnerbund und den Landessport - Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder in Verbindung von Veranstaltungen, sportlichen Erfolgen oder Ehrungen auf unserer Homepage, in den sozialen Medien, Vereinspublikationen, und in den Schaukästen nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Turnrat einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Der Turnrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Die öffentliche Bekanntmachung und ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung ist erfüllt durch Aushang an der vereinseigenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) und einer Mitteilung/Veröffentlichung in der **regionalen Presse bzw. auf der vereinseigenen Internetseite.**

Anträge der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Turnratsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Einbringung mündlicher und verspäteter schriftlicher Anträge in der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Turnrats
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands, des Berichts des Turnrats, des Berichts der Kassenprüfer und **für die** Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Turnrat unterbreiteten

Anträge:

- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere §5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Mitglieder zum Turnrat oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Turnratsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung haben die anwesenden Mitglieder des Turnrats aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter vorher zu bestimmen.

§ 11 Turnrat

Der Turnrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Turnrats bleibt der Turnrat im Amt. Durch die Mitgliederversammlung werden zugleich zwei Nachrücker (ein 1. und 2. Nachrücker) bestimmt, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Turnratsmitgliedes in den Turnrat bis zur anstehenden Neuwahl nachrücken.

Die Mitglieder des Turnrats wählen aus ihrer Mitte einen Turnratsvorsitzenden. Der Turnratsvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen, er beruft die Mitgliederversammlung und die Turnratssitzung ein und leitet diese jeweils.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörnden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die **Stimme** des Sitzungsleiters.

Unmittelbar nach ihrer Wahl wählen die Mitglieder des **Turnrats in der** ersten Turnratssitzung den geschäftsführenden Vorstand neu. Werden Mitglieder des Turnrats in den geschäftsführenden Vorstand berufen, so scheidet sie aus dem Turnrat aus und der hierfür vorgesehene Nachrücker rückt in den Turnrat nach.

Zur Zuständigkeit des Turnrats gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
2. Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Überwachung und Förderung des Sportbetriebes, Abstimmung der Finanz- und Geschäftsplanung mit dem geschäftsführenden Vorstand
4. Weitergabe von Empfehlungen und **Anträge der Mitglieder** an Vereinsorgane

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern. Er wird vom Turnrat für zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Scheidet ein geschäftsführender Vorstand während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Turnrat mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter. Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins

übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Im geschäftsführenden Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festgelegt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt der Verkehr mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
4. Repräsentation des Vereins gemeinsam mit dem Turnratsvorsitzenden.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern **des Turnrats und** dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorgenannten Mitglieder anwesend **ist, wobei** für Sitzungen mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der Turnratsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Turnrats.

Der Gesamtvorstand wählt den Kassenwart, den Schriftführer, den Turnwart und den Pressewart.

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. Vorprüfung der Gewinn und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
2. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
3. Überwachung und Förderung des Sportbetriebes
4. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen.

§ 14 Vereinswarte

Sämtliche Vereinswarte, die Mitglieder des Vereins sein müssen, werden für die Dauer von 2 Jahren durch den Gesamtvorstand gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Die nachfolgenden Vereinswarte können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße **Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.**

Zahlungsanweisungen über 5.000,- € bedürfen zuvor der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem Turnwart obliegt die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er beruft den Turnausschuss ein, leitet die Sitzungen, schreibt mit seinen Fachwarten vereinseigene **Wettkämpfe und Wettspiele** aus und betreut alle Vereinsveranstaltungen und turnerischen Umrahmungen.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen von Turnrat und Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Sitzungen von Turnrat und Gesamtvorstand werden vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer unterzeichnet. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bexbach, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen **Vereinszwecks** durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 18.03.2018 in Bexbach von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 02.04.2000.